



Ausgabe 15/2021 vom 10. Mai 2021

Stellungnahme zu Änderungsanträgen zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

Jobwachstum in der Altenpflege geht weiter

Neue Betriebsprüfungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund



Stellungnahme zu Änderungsanträgen zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 4. Mai 2021 diverse Änderungsanträge zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung bekanntgegeben und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 7. Mai 2021 gegeben. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht.

Wir befassen uns in unserer Stellungnahme schwerpunktmäßig mit der „Tariftreueregelung“, die im Entwurf der Formulierungshilfe des BMG eines Änderungsantrages 5 zum GVWG verfasst ist. Zu allen anderen Änderungsanträgen hat der bpa e.V. eine Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzliche Überlegungen

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen zur Kopplung von Versorgungsverträgen für Pflegeeinrichtungen an eine tarifliche Entlohnung sowie die sich aus der Neuregelung des § 72 Absatz 3a und Absatz 3b Sozialgesetzbuch XI (SGB) ergebene Folgeregelung in § 82c SGB XI zur Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen bei entsprechender Entlohnung nach Tarif sind mit der heißen Nadel gestrickt und umgehen alle bekannten und angewandten tarifrechtlichen Regelungen in anderen Gesetzen, z.B. Tarifvertragsgesetz (TVG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG). Tarifverträge werden hier zum Standard gesetzt, ohne dass die Maßstäbe des Standards begründet werden. Im AEntG beispielsweise müssen erstreckte Tarifverträge immerhin im öffentlichen Interesse sein und damit gewisse Repräsentativitätserfordernisse erfüllen. Ohne eine Begründung ist ein solcher Gesetzesvorstoß willkürlich und lädt geradezu zu regionalen gerichtlichen Auseinandersetzungen gegen die existenzgefährdende Gesetzgebung ein.

Wenn der Gesetzgeber Tarifabschlüssen in einer Branche, in der der gewerkschaftliche Organisationsgrad von Pflegekräften gegen Null geht, eine solch überragende Rolle einräumt, dann ist das nichts anderes als eine einseitige Parteinahme zugunsten von Gewerkschaften bzw. deren Funktionären. D.h. im Umkehrschluss, Gewerkschaften müssen sich zukünftig nicht mehr um Mitglieder bemühen, um eine gewisse Wirkmächtigkeit zu erreichen. Sie werden zur reinen Funktionärspartei ohne Verankerung bei den Beschäftigten einer Branche. Denn sie können im Zweifel auf Unterstützung des Staates hoffen. Die Prinzipien der Tarifautonomie, die immerhin Eingang in unsere Verfassung erhalten

haben, werden damit aufgegeben. Wenn solche Regelungen Gesetzeskraft erlangen, dann braucht es zukünftig keine unabhängigen Tarifparteien mehr. Sie dienen dann lediglich als Feigenblatt für eine staatlich gestützte gewerkschaftliche Lohnsetzung.

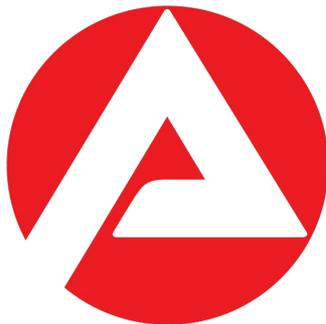
Der bpa Arbeitgeberverband e.V. lehnt die vorgesehenen Änderungen des § 72 und § 82c SGB XI daher ab. Sie sind rückwärtsgewandt, staatsdirigistisch und rechtlich in höchstem Maße zweifelhaft. Als Arbeitgeberverband, der mit beiden Füßen fest auf dem Boden unseres Grundgesetzes steht, werden wir unseren Mitgliedern mit einem derart weit gehenden Eingriff in deren Handlungs- und Gestaltungsfreiheiten selbstverständlich bei möglichen rechtlichen Auseinandersetzungen zur Seite stehen.

Die vom BMG vorgelegten Änderungsanträge sind noch nicht mit den anderen Bundesministerien abgestimmt und es gibt darüber auch noch keine Einigung zwischen den Koalitionsfraktionen. Zudem dürfte es auch darauf ankommen, wie die Fraktionsspitzen und die Haushälter die finanzpolitischen Auswirkungen bewerten. Die Entscheidung darüber dürfte in dieser Woche fallen. Geplant ist, dass der Bundestag in der nächsten Woche abschließend darüber beraten soll.

Über das weitere Verfahren halten wir Sie auf dem Laufenden.

Unsere Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Die Stellungnahme des bpa e.V. lesen Sie [hier](#).



Jobwachstum in der Altenpflege geht weiter

Die Zahl der Beschäftigten in der Alten- und Gesundheitspflege ist trotz Pandemie weiter gestiegen, teilt die Bundesagentur für Arbeit (BA) in einer Presseinformation zum Tag der Pflege mit.

Im Oktober 2020, bis zu diesem Monat liegen derzeit Daten vor, gab es in der Gesundheits- und Altenpflege rund 1,77 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Das sind 43.300 mehr als ein Jahr zuvor. Das gesamte Gesundheitswesen gehört zu den wenigen Branchen, die vergangenes Jahr nicht von einem Beschäftigungsrückgang betroffen waren.

In den vergangenen fünf Jahren ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Pflege überdurchschnittlich um 14 Prozent gestiegen. Bezogen auf alle Beschäftigten lag der Anstieg bei acht Prozent.

Auch im Jahr 2020 mehr Beschäftigte - kein Rückgang

Den in den vergangenen Monaten diskutierten Rückgang von 9.000 Beschäftigten in der Pflege kann die BA aus den aktuell vorliegenden Daten nicht bestätigen. Zwar war die Zahl der beschäftigten Alten- und Krankenpflegekräfte in den Monaten März bis Juli 2020 minimal gesunken (-0,5 Prozent). Allerdings ist dieser saisonale Rückgang jedes Jahr festzustellen und war überwiegend nicht durch die Pandemie bedingt. Ursache sind etwa endende Ausbildungsverhältnisse und angepasste Stellenbesetzungsprozesse vor den Sommerferien.

Bereits ab August stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten wieder über das Märzniveau. Zudem lagen die Werte fortwährend über dem entsprechenden Vorjahreswert. Die Unsicherheiten des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 haben sich in Pflegeberufen vergleichsweise gering ausgewirkt.

Zu den Zahlen erklärte bpa-Präsident Bernd Meurer:

„Allen Unkenrufen zum Trotz sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache: Die Beschäftigtenzahlen in der Altenpflege sind trotz Pandemie erneut deutlich gestiegen. Das ist ein klarer Beleg dafür, dass der Beruf der Pflegekraft sich großer Beliebtheit erfreut.“

Politiker verschiedener Parteien und Gewerkschaften haben diesen angeblichen Rückgang instrumentalisiert und erklärt, dass die Arbeitsbedingungen in der Pflege so schlecht seien. Jetzt zeigt sich, dass diese Behauptung auf tönernen Füßen stand. Es ist unseriös, dann auch noch mit solchen fadenscheinigen Manövern für die Attraktivität der Arbeitsplätze werben zu wollen. Hier wird nur Frustration gesät, sonst nichts.“

Die gesamte Presseinformation der BA finden Sie [hier](#).

Die Pressemitteilung des bpa e.V. ist [hier](#).

Foto: Bundesagentur für Arbeit



Neue Betriebsprüfungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund

In (teilweiser) Umsetzung eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. September 2019 (B 12 R 25/18 R) hat der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in seiner Sitzung am 18. März 2021 folgende – hier im Wortlaut zitierte – verbindliche Entscheidung getroffen:

1. „Ab 1. Januar 2021 werden bei jeder turnusmäßigen Betriebsprüfung Verwaltungsakte über den sozialversicherungsrechtlichen Status von im Betrieb tätigen, nicht als Beschäftigte gemeldeten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen des Arbeitgebers sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern erlassen, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt wurde“.

Zudem gibt es eine wichtige Verbesserung bei beanstandungslosen Prüfungen:

2. Wird bei einer Betriebsprüfung der sozialversicherungsrechtliche Status einer Erwerbsperson – also die Frage, ob das zu beurteilende Vertragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ist – erkennbar und ausdrücklich überprüft, muss das Ergebnis dieser Überprüfung künftig auch dann festgehalten werden, wenn sich die betriebliche Handhabung als zutreffend erweist, die DRV Bund also zu keiner abweichenden Bewertung gelangt.

3. Weiter können Arbeitgeber künftig auch bei anderen prüfrelevanten Sachverhalten (beispielsweise im Bereich des Beitragsrechts) eine verbindliche Beurteilung in der Betriebsprüfung beanspruchen. Dafür müssen Arbeitgeber allerdings aktiv auf die Prüferin oder den Prüfer zugehen und eine Beurteilung verlangen. Darauf hat die DRV Bund in ihrer [Zeitschrift summa summarum, Ausgabe 2-2021 vom 29. April 2021](#), hingewiesen.

Wir begrüßen diese Änderungen ausdrücklich. Zu Recht hatte das BSG in seiner oben zitierten Entscheidung verlangt, dass das, was beanstandungsfrei geprüft wurde, auch in einem Verwaltungsakt beschieden wird, um den Arbeitgebern bei nachfolgenden Prüfungen oder späteren Beanstandungen Rechtssicherheit oder zumindest Vertrauensschutz zu geben.

Foto: Deutsche Rentenversicherung / Armin Okula

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.